

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 2087) betreffend Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Schulassistenz (Zahl 22 - 1537) (Beilage 2409).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Schulassistenz, in ihrer 32. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 06.03.2024, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Dr. Roland Fürst einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Dr. Roland Fürst gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Schulassistenz, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Dr. Roland Fürst beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 6. März 2024

Der Berichterstatter:  
Mag. Dr. Roland Fürst eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Mag. Christian Dax, BA LL.M. eh.

*Herrn  
Präsident des Burgenländischen Landtages  
Robert Hergovich  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 6. März 2024

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 1537, welcher abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Beschluss**

### **des Burgenländischen Landtages vom .... betreffend Chancengleichheit im Burgenland**

Zum unter Zahl 22 – 1537 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag.<sup>a</sup> Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den Rechtsanspruch auf Schullasistenz hält der Burgenländische Landtag fest:

Mit dem unter Zahl 22 – 1736 dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegten Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland (Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG) soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ermöglicht werden, um Chancengleichheit für diese Menschen zu erreichen. Dies soll einerseits durch die Erweiterung des erfassten Personenkreises im Sinne der Definition des NAP Behinderung II und damit einhergehend die eindeutige Einbeziehung der bisher nur im „alten“ Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000) erfassten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit psychosozialen Betreuungsbedarf gelingen und andererseits durch die ausdrückliche Verankerung und Absicherung des Vorrangs der Selbstbestimmtheit des Menschen mit Behinderung sowie des Vorrangs von mobilen vor stationären Leistungen.

Der bisher im Bgld. SHG 2000 geregelte Bereich der Hilfe für behinderte Menschen in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich (UN-Behindertenrechtskonvention) soll daher einer umfassenden Neuorientierung unterzogen werden.

Mit dem neuen Chancengleichheitsgesetz soll die frühestmögliche Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowohl durch (präventive) Frühförderung als auch durch Beistellung einer Schullasistenz gefördert werden. Der Leistungskatalog wird um spezielle Soziale Dienste für Menschen mit Behinderungen wie die Wohnbegleitung, die Angehörigenentlastung sowie einen Fahrtkostenersatz erweitert. Durch Harmonisierung und Erweiterung der Bestimmungen der Persönlichen Assistenz auf alle Lebensbereiche und die Ausweitung des Anspruchsberechtigtenkreises unter anderem auf Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz individuell glaubhaft gemacht werden kann und Anleitungsfähigkeit vorliegt oder durch Unterstützungsleistungen an diese herangeführt werden kann, wird ein weiterer Schritt zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesetzt.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den Zielen neuen Chancengleichheitsgesetzes und deren Umsetzung.